

BVGer E-6265/2010 vom 18. Oktober 2010

Bundesverwaltungsgericht, 2010-10-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-6265_2010

FR: TAF E-6265/2010 du 18 octobre 2010

IT: TAF E-6265/2010 del 18 ottobre 2010

Regeste

Asylwiderruf

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das Bundesamt für Migration (BFM) gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 105 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht (Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 52 VwVG). Die Beschwerdeführenden sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist - vorbehaltlich folgender Erwägungen - einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung des Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

Im Folgenden wird zu beantworten sein, ob die Vorinstanz zu Recht die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführenden im Sinne von Art. 63 Abs. 1 Bst. b AsylG i.V.m. Art. 1C Ziff. 5 FK beendet hat.

E. 4.2

Die Begehren die Integration der Familie in der Schweiz oder die Wegweisung aus der Schweiz betreffend sind nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens, weshalb darauf nicht einzutreten ist.

E. 5.1

Gemäss Art. 63 Abs. 1 Bst. b AsylG wird die Flüchtlingseigenschaft aberkannt und das Asyl widerrufen, wenn Gründe nach Art. 1C Ziff. 1 bis 6 FK vorliegen. Art. 1C FK beinhaltet die Beendigungsklauseln betreffend den Flüchtlingsstatus. Namentlich endet gemäss Art. 1C Ziff. 5 FK die Rechtsstellung als Flüchtling, wenn die betreffende Person nach dem Wegfall der Umstände, aufgrund derer sie als Flüchtling anerkannt worden ist, es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Landes in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt. An dieser Stelle sei nochmals darauf hingewiesen, dass das Verfahren um Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft und um Asylwiderruf die Wegweisung und deren Vollzug nicht tangiert. Eine Niederlassungsbewilligung wird ferner nur nach Art. 63 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG, SR 142.20) widerrufen.

E. 5.2

Zunächst wird zu klären sein, ob sich die objektive Situation im Kosovo tatsächlich massgeblich und nachhaltig positiv verändert hat.

E. 5.2.1

In ihrem Entscheid vom 20. August 2010 machte die Vorinstanz insbesondere geltend, dass nach dem Einmarsch der KFOR am 12. Juni 1999 die damalige jugoslawische Regierung alle ihre polizeilichen und militärischen Zuständigkeiten abgegeben habe. Mit internationaler Unterstützung seien daraufhin neue Sicherheitskräfte aufgebaut worden, weshalb auch die Behörden des Nachfolgestaates Serbien im Kosovo keine Machtbefugnisse mehr gehabt hätten. Am 17. Februar 2008 habe der Kosovo seine Unabhängigkeit erklärt. Mit der UNMIK und der EU würden zwei internationale Missionen bestehen. Unter dem Schirm der UNO habe am 9. Dezember 2008 die EULEX-Mission gestartet; diese internationalen Sicherheitskräfte sowie die Kosovo Police (KP) würden Sicherheit garantieren. Angesichts dieser politischen Änderungen habe der Bundesrat mit Beschluss vom 6. März 2009 die Republik Kosovo als verfolgungssicheren Staat im Sinne von Art. 6a Abs. 2 Bst. a AsylG anerkannt.

E. 5.2.2

In den Eingaben auf Beschwerdeebene nimmt der Beschwerdeführer keine Stellung zu der vom BFM vorgebrachten Verbesserungen in seinem Heimatland.

E. 5.2.3

Das Bundesverwaltungsgericht schliesst sich der Einschätzung des BFM über die allgemeine Lage im Kosovo an, weshalb es zum Schluss kommt, dass sich die dortigen allgemeinen Umstände objektiv massgeblich positiv verändert haben, so dass von einem

schutzfähigen und schutzwilligen Staat ausgegangen werden kann, zumal der Bundesrat mit Bundesratsbeschluss vom 6. März 2009 Kosovo als verfolgungssicheren Staat ("Safe Country") bezeichnete. Dieser Beschluss trat am 1. April 2009 in Kraft. Massgebliche Kriterien für die Bezeichnung eines Staates als "Safe Country" sind insbesondere die Einhaltung der Menschenrechte sowie die Anwendung internationaler Konventionen im Menschenrechts- und Flüchtlingsbereich.

E. 5.3

In einem weiteren Schritt soll geprüft werden, ob aus heutiger Sicht die persönlichen asylrelevanten Umstände, welche zur Flüchtlingsanerkennung geführt haben, weggefallen sind.

E. 5.3.1

Im Urteil der ARK vom 27. Oktober 1998 wurde den Beschwerdeführern Asyl gewährt, weil - vor dem Hintergrund der damaligen kosovoalbanisch-serbischen Spannungen - A._____ durch sein oppositionelles Verhalten die Aufmerksamkeit der serbischen Behörden auf sich gezogen hatte.

E. 5.3.2

In der Beschwerdeschrift vom 2. September 2010 teilte der Beschwerdeführer mit, der Asylwiderruf sei für ihn und seine Familie an und für sich kein Problem. Demgegenüber führte er in der Eingabe vom 29. September 2010 an, die Serben, die ihn und seine Familie bis im Jahr 1990 gefoltert, terrorisiert und getötet hätten, seien immer noch im Staatsdienst tätig.

E. 5.3.3

Diese Behauptung entbehrt jeglicher Grundlage und vermag daher nicht zu überzeugen. Der Kosovo wird in grosser Mehrheit von Albanern bewohnt. Seine Unabhängigkeit von der Republik Serbien, welche der Kosovo am 17. Februar 2008 ausrief, ist das langersehnte Ziel dieser albanischen Mehrheit, zu der auch die Familie H._____ zu zählen ist. Es gibt ferner keine serbische Beteiligung an der am 17. November 2007 gewählten Regierung. Einzig der von Serben bewohnte Norden Kosovos und die serbischen Enklaven werden weitgehend von Belgrad aus regiert (Rainer Mattern, Kosovo Update: Aktuelle Entwicklungen, SFH [Schweizerische Flüchtlingshilfe] 12. August 2008, S. 2 und 5). Im Gegensatz dazu leben in E._____, dem Herkunftsort der Beschwerdeführer, der sich im Südwesten Kosovos an der Grenze zu Albanien befindet, gemäss einem OSZE-Bericht vom 22. April 2008 keine Serben mehr (<<http://www.osce.org/kosovo/-13982.html>>, besucht am 8. Oktober 2010). Der ehemalige Verfolgerstaat ist somit im Kosovo faktisch nicht mehr vorhanden. Eine Rückkehr in den Kosovo würde für die Beschwerdeführer heute bedeuten, dass sie zu den Angehörigen ihrer Ethnie heimkehren und sich unter den Schutz der UNMIK respektive der KFOR stellen könnten (vgl. dazu auch [BVGE] Entscheide des Schweizerischen Bundesverwaltungsgerichts 2007/31, E. 5.3).

E. 5.4

Im Weiteren macht der Beschwerdeführer geltend, seine Familie sei staatenlos. Daher könne sie - sinngemäss - den Schutz der Republik Kosovo nicht im Sinne von Art. 1C Ziff. 5 FK in Anspruch nehmen.

E. 5.4.1

Eine Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft bedeutet grundsätzlich nicht den gleichzeitigen Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit. Der völkerrechtlich anerkannte und legitime Nachfolgestaat der ehemaligen Bundesrepublik Jugoslawien ist Serbien und Montenegro, beziehungsweise nach der Abspaltung von Montenegro die Republik Serbien. Die betroffenen Individuen (inklusive die von Drittstaaten anerkannten Flüchtlinge) wurden damit in der Regel automatisch zu Staatsangehörigen des jeweiligen Nachfolgestaates (vgl. dazu das zur Publikation vorgesehene Urteil D-7561/2008 E. 6.4.2). Die Eltern - A._____ und B._____ - haben bei der Einreise in die Schweiz die jugoslawische Staatsbürgerschaft besessen. Der Vater führte dabei einen jugoslawischen Reisepass mit der Nummer (...), ausgestellt am (...) in E._____, mit (vgl. Kontrollblatt der Empfangsstelle vom 27. März 1990); die Mutter besass ebenfalls einen jugoslawischen Reisepass mit der Nummer (...), ausgestellt am (...) in E._____ (vgl. Kontrollblatt der Empfangsstelle vom 26. Juli 1990). Mangels eines Ausbürgerungsverfahrens und aufgrund des Umstandes, dass Serbien weder die Staatlichkeit Kosovos noch die kosovarische Staatsbürgerschaft anerkennt, ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführenden die Staatsangehörigkeit der Republik Serbien - als legitimen Nachfolgestaat der ehemaligen Bundesrepublik Jugoslawien - besitzen.

E. 5.4.2

Da die Familie H._____ jedoch aus dem Kosovo stammt, dürfte diese seit der Unabhängigkeitserklärung des Kosovo am 17. Februar 2008 Staatsangehörige der neugegründeten Republik sein beziehungsweise sich erleichtert einbürgern lassen können. Gemäss dem kosovarischen Gesetz über die Staatsangehörigkeit Nr. 03/L-034 vom 20. Februar 2008 sind alle Personen, die am 1. Januar 1998 die jugoslawische Staatsbürgerschaft besaßen und am selben Tag auch ihr Domizil auf dem Territorium der jetzigen Republik Kosovo hatten - ohne Rücksicht auf weitere Staatsbürgerschaften - Staatsangehörige der Republik Kosovo. Subsidiär sind alle weiteren Personen Staatsangehörige der Republik Kosovo, die gemäss und im Einklang mit der "UNMIK Regulation No. 2000/13" im Verzeichnis der Bevölkerung vom Kosovo nach dem 1. Januar 1998 eingetragen sind. Da die Familie H._____ den Kosovo vor diesem Stichtag verlassen hatte, kommt allenfalls eine Einbürgerung in Frage. Nach Art. 13 des kosovarischen Gesetzes über die Staatsangehörigkeit können Mitglieder der Kosovo-Diaspora - also Personen, welche wie die Beschwerdeführenden vor dem 1. Januar 1998 den Kosovo verlassen hatten - erleichtert eingebürgert werden. Als Mitglied gilt, wer seinen Wohnsitz ausserhalb Kosovos hat, in Kosovo geboren ist und dorthin enge familiäre und wirtschaftliche Beziehungen pflegt. Auch Nachkommen der ersten Generation, die familiäre Verbindungen in Kosovo haben, zählen zur Kosovo-Diaspora.

E. 5.4.3

Nach dem Gesagten gilt festzuhalten, dass - wenn sich die Familie H._____ gegen die serbische Staatsbürgerschaft entscheiden würde - mindestens die Möglichkeit einer erleichterten Einbürgerung im Kosovo besteht. Es kann daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht von einer Staatenlosigkeit der Beschwerdeführenden gesprochen werden. Der vage Verweis auf die Staatenlosigkeit im anwaltlichen Schreiben vom 20. Dezember 2007 vermag diese Ansicht nicht umzustossen, zumal dieser Brief vor der Unabhängigkeit Kosovos geschrieben wurde. Es ist dem BFM beizupflichten, dass die Beschaffung neuer heimatlicher Reisepässe beziehungsweise die Erfassung in den neuen kosovarischen Registern für kosovarische Staatsangehörige zurzeit mit erheblichem Aufwand verbunden

ist. Doch stellt dies bezüglich der Flüchtlingsaberkennung und des Asylwiderrufs kein Kriterium dar.

E. 5.5

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Umstände, aufgrund derer die Beschwerdeführenden als Flüchtlinge anerkannt wurden, aus heutiger Sicht weggefallen sind.

E. 6.1

Nach der Bejahung der Voraussetzungen für die Anwendung von Art. 1C Ziff. 5 FK gilt in einem nächsten Schritt zu prüfen, ob zwingende Gründe gegen eine Beendigung der Flüchtlingseigenschaft sprechen. Eine erlittene Vorverfolgung ist auch nach Wegfall einer zukünftig drohenden Verfolgungsgefahr weiterhin als asylrelevant zu betrachten, wenn eine Rückkehr in den früheren Verfolungsstaat aus zwingen Gründen nicht zumutbar ist (Art. 1C Ziff. 5 FK; vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1993 Nr. 31, EMARK 2001 Nr. 3; zuletzt bestätigt in BVGE 2007/31 E. 5.4). Als zwingende Gründe in diesem Zusammenhang sind vorab traumatisierende Erlebnisse zu betrachten, die es der betroffenen Person angesichts erlebter schwerwiegender Verfolgungen, insbesondere Folterungen, im Sinne einer Langzeittraumatisierung psychologisch verunmöglichen, ins Heimatland zurückzukehren (vgl. EMARK 1995 Nr. 16 E. 6d).

E. 6.2

Der Beschwerdeführer hat zwar psychische Probleme einzelner Familienmitglieder in seinen verschiedenen Schriften jeweils kundgetan, doch hat er jedes Mal betont, dass diese auf das unmenschliche Leben zurückzuführen seien, welches die Familie in der Schweiz zu leben habe. Hinzukommt, dass wie schon erwähnt der ehemalige Verfolgerstaat in der Republik Kosovo faktisch nicht mehr vorhanden ist. Ferner deuten auch die Reisen, welche einzelne Familienmitglieder in den Kosovo unternommen haben, nicht auf eine Langzeittraumatisierung hin, welche eine Rückkehr verhindern würde.

E. 6.3

Aufgrund des Gesagten kommt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass die Voraussetzungen von Art. 1C Ziff. 5 FK offensichtlich erfüllt sind. Die Vorinstanz hat daher zu Recht die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführer aberkannt und das Asyl widerrufen.

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist demnach abzuweisen.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG) und auf insgesamt Fr. 600.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.